



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wardakant GmbH | Stand 01.09.2020

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der Wardakant GmbH – nachfolgend **Wardakant** genannt – liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Wardakant erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen der Wardakant bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Wardakant. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen.

2. Angebot

Die Angebote der Wardakant sind freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Alle zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Preislisten und andere Werbeunterlagen der Wardakant sind freibleibend und unverbindlich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Wardakant das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Wardakant verpflichtet sich vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preis und Zahlung

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung von Wardakant und fristgerechter Annahme ist das Angebot maßgeblich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung netto zu leisten, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle und zwar 50 % nach Eingang der Auftragsbestätigung und 50 % 10 Tage nach Installation / Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Versendung.

Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen für Dienstleistungen aller Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug zu zahlen.

Das Recht zur Aufrechnung bzw. die Zurückhaltung von Zahlungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Wardakant anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist

der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Wardakant ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gegenüber Kaufleuten zu berechnen, bei allen anderen Kunden werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet; im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug.

Die Wardakant ist berechtigt, im Falle nach Vertragsschluss eingetretener Kostensteigerungen und Wechselkursveränderungen den Preis entsprechend anzuheben.

Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Forderung in Verzug, werden sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges kann die Wardakant die Fortführung des Auftrages und/oder die Auslieferung von einer Abschlagszahlung im Wert der geleisteten Arbeiten oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, kann die Wardakant vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Entsprechendes gilt, wenn der Wardakant nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird.

4. Erbringung von Dienstleistungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Wardakant unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die zur Erbringung von Leistungen durch die Wardakant erforderlich sind.

Der Kunde benennt der Wardakant für alle Fragen zur Leistungsabwicklung einen sach- und entscheidungskompetenten Gesprächspartner.

Die endgültigen Fristen ergeben sich aus dem tatsächlichen Arbeitsumfang. Die Einhaltung von fest vereinbarten Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere muss er die von der Wardakant erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilen und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhalten. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen verlängert.

Der Kunde trägt insbesondere die Kosten des Mehraufwandes, welcher der Wardakant dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berichtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

Die Arbeiten der Wardakant erfolgen in der Regel zu den üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Wardakant oder nach Absprache gegen entsprechende Vergütung in den Räumen des Kunden.



5. Vergütung von Dienstleistungen

Zu den Dienstleistungen zählen: Problemanalyse, Beratung, Unterstützung bei der Festlegung der Kundenanforderungen, Schulung, Organisation, Support, Einweisung, Fehleranalyse, Instandsetzung, usw.

Diese werden, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen und nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten sowie Reise- und gegebenenfalls Übernachtungsspesen berechnet. Die Vergütung für Dienstleistungen jeglicher Art ist sofort nach Rechnungserhalt in voller Höhe fällig.

6. Lieferzeit

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und der Wardakant im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellteile, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die genannten Umstände sind auch dann von der Wardakant nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die Wardakant in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Die Wardakant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus. Die Wardakant ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen.

7. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über, die Wardakant versichert die Ware jedoch auf eigene Kosten gegen etwaige Transportschäden.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Punkt 8 entgegen zu nehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehende Forderungen behält sich die Wardakant das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der Wardakant. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt. Aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an die Wardakant abgetreten. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die Wardakant vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Wardakant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen der Wardakant nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die Wardakant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde an die Wardakant anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als diese den Liefer- und Zahlungsbedingungen der Wardakant nicht widersprechen. Die Wardakant ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

9. Nutzungsvorbereitung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Anlagen und Maschinen wird in der Regel eine Vorinstallation durch die Wardakant durchgeführt. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe fachkundiges Bedienpersonal zur Verfügung steht.

10. Installation

Bei der Vorbereitung der Installation berät Wardakant den Kunden und teilt ihm die zu erfüllenden Anforderungen mit. Die Durchführung der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, wie z. B. bauliche Veränderungen, Schaffung geeigneter Anschlussmöglichkeiten etc., ist Sache des Kunden.

Die Installation wird von Wardakant gegen entsprechendes Entgelt durchgeführt. Der Kunde wird den Abschluss der Installation und damit die Abnahme.

11. Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Soweit die Wardakant die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die



WARDAKANT®

Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort durch Wardakant durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt Wardakant dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.

Bei allen anderen Produkten führt die Wardakant die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

Die Gewährleistung besteht in Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Vom Recht der Minderung und Wandelung kann der Kunde erst Gebrauch machen, nachdem die Wardakant vom Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Gebrauch gemacht hat. Bei fehlgeschlagenen Versuchen leben die Rechte auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Rückgängigmachung des Vertrages unter den gesetzlichen Bestimmungen wieder auf.

Die Gewährleistung setzt die Einhaltung der Anwendungsrichtlinien des Herstellers voraus. Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung der Geräte.

Abweichend von vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Kunden unberührt.

13. Garantie

Sofern auf die von der Wardakant hergestellten Maschinen eine Garantie ausdrücklich vereinbart wird, gilt diese ab dem Rechnungsdatum, mit Ausnahme der zugekauften Produkte, wie z. B. Rastbolzen, Schläuche, Pumpen usw. für welche die Garantieklauseln der jeweiligen Hersteller gelten. Während der Garantiedauer verpflichtet sich die Wardakant zum kostenlosen Ersatz derjenigen Teile, die von der Wardakant unter Garantie fallend anerkannt werden. Lohn- und Transportkosten sind ausgeschlossen. Unter diese Garantie fallen grundsätzlich nicht: a) Geräte, an denen Änderungen vorgenommen wurden. b) Geräte, die nicht in dem vorhergesehenen Einsatzgebiet verwenden. c) Geräte, die bei Auftreten eines Defektes weiterhin eingesetzt wurden.

Die Wardakant lehnt jede Verantwortung für Folgekosten bei unter Garantie stehenden Geräten wie z. B. Verdienstaussfall,

Folgeschäden usw. ab. Aus buchhalterischen Gründen werden alle Ersatzteile im Augenblick des Versandes berechnet, auch Garantieteile. Nach Anerkennung eines Garantieantrages wird eine Gutschrift ausgestellt. Der Kunde muss die defekten Teile auf seine Kosten an die Wardakant zurückschicken.

14. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Wardakant und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen die Wardakant, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres. Die Frist beginnt ab Auslieferung der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Erbringung der Dienstleistung.

15. Schutzrechte, Muster, Zeichnungen

Der Kunde haftet ggü. der Wardakant dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Kunde hat der Wardakant für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

Die Wardakant übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände. Sollte der Kunde hierfür eine Versicherung wünschen, so wird eine solche nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

16. Beistellungen

Für die technische Funktionstüchtigkeit und Qualitätsmängel von beigestellten Teilen des Kunden übernimmt die Wardakant keine Haftung. Die Wardakant behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Teilen zu verweigern, wenn diese nicht den Qualitätsanforderungen und Vorgaben des Hauses entsprechen.

17. Recht und Gerichtsstand

Über die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darauf aufbauenden Vertragsverhältnisse sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Werden einzelne Vereinbarungen unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Produktionsort der Wardakant. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Wardakant.